



Statuten Frauenverband Berner Oberland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenverband Berner Oberland besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Präsidentin. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verband ist die Dachorganisation der Frauenvereine im Berner Oberland. Er setzt sich ein für die Anliegen der Frauenvereine. Er engagiert sich für die Gleichstellung von Frauen, Männern und Familien im ländlichen Gebiet des Berner Oberlands und bietet unter anderem Rechts- und Budgetberatungen an, betreibt einen Ausbildungsfonds und das Alimenteninkasso für Gemeinden im Berner Oberland. Er pflegt die Zusammenarbeit mit Frauenvereinen im Berner Oberland, Partnerinstitutionen und Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge sind festgelegt. Bei Bedarf können diese durch die Delegiertenversammlung angepasst werden. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

Gemeinden welche eine Leistung in Anspruch nehmen, bezahlen den von der Delegiertenversammlung festgesetzte Mitgliederbeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen und/oder Verbände, welche die Angebote und Einrichtungen des Verbands nutzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Präsidentinnen und Präsidenten welche die maximale Amtszeit von drei Amtszeiten für den Verband geamtet haben, erhalten die Ehrenpräsidentenschaft ohne Antrag an die Delegiertenversammlung.

Vorstandsmitglieder, welche mindestens 3 Amtszeiten für den Verband geamtet haben, erhalten die Ehrenmitgliedschaft ohne Antrag an die Delegiertenversammlung.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Delegiertenversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

8. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis Ende April statt.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zu Traktanden zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und/oder per Mail an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten



- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach Aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann für die Erledigung von Aufgaben, wie das Alimenteninkasso, die Rechts- und Budgetberatung, sowie für die Erreichung der Verbandsziele eine Geschäftsstelle einsetzen und Personal anstellen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen die zur Ausübung der Führung des Verbandes nötig sind und die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die einzelnen Aufgaben- und Funktionen der Vorstandsmitglieder sind schriftlich hinterlegt.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Beisitz

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf ein Sitzungsgeld und die Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und ist auf 3 Amtszeiten beschränkt.



11. Zeichnungsberechtigung

Der Verband zeichnet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das heisst immer kollektiv zu Zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die überarbeiteten Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. Oktober 2020 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Dienstag, 21. Oktober 2020

Die Präsidentin:

D. Reichen

Dora Reichen

Die Protokollführerin:

D. Krebs

Doris Krebs

Daten:

Gegründet: 1928

Statutenänderungen:

05. März 1975

24. August 1995

14. März 2007

21. Oktober 2020